

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 03.12.2014 wurde über die neuen Regelungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz NRW – APG NRW) berichtet. Als wesentliche Neuregelung stellt sich dabei die „verbindliche Bedarfsplanung“ dar. Aufgrund des engen Zeitfensters im Rahmen des Inkrafttretens der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) hatte das MGEPA bereits im letzten Jahr eine zeitnahe Novellierung der APG DVO angekündigt, in der auch näheres zur verbindlichen Bedarfsplanung geregelt werden sollte. Die Verwaltung hatte über die Gründe eines Verzichts auf Anwendung der Übergangsregelung zur verbindlichen Bedarfsplanung für das Jahr 2014 berichtet.

Erläuterungen:

Mit Wirkung zum 03.07.2015 ist die Novellierung der APG DVO in Kraft getreten. Schwerpunkt der Novellierung sind klarstellende Regelungen zur verbindlichen Bedarfsplanung, die in die neuen §§ 26 und 27 APG DVO aufgenommen wurden.

Der örtliche Sozialhilfeträger kann danach bestimmen, dass eine Förderung von zusätzlichen teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen davon abhängig ist, dass hierfür auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung ein Bedarf bestätigt wird.

Die stärkere Einflussmöglichkeit der kommunalen Bedarfsplanung soll sich auf die Vielfalt der Angebote auswirken und zum stationären Wohnen auch niedrigschwellige und ambulante Versorgungssysteme etablieren.

Im Rahmen der Gestaltung des Planungsprozesses unterliegt die verbindliche Bedarfsplanung danach der alleinigen Entscheidung des Kreises/der kreisfreien Stadt. Sie findet auf das gesamte Kreisgebiet Anwendung, wenn sie nicht auf klar bestimmte Versorgungsbereiche/-quartiere, Angebote, etc. beschränkt wird.

Dabei muss sie auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt, oder in welcher Höhe zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Eine Bedarfsdeckung kann dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Darüber hinaus muss die verbindliche Bedarfsplanung zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung durch den Kreistag umfassen und vorher in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten werden. Außerdem ist sie jährlich durch einen erneuten Beschluss des Kreistages festzustellen und unter Beachtung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises öffentlich bekannt zu machen.

Hinsichtlich nachvollziehbarer Parameter besteht zz. noch die Problematik, dass nicht klar abgeschätzt werden kann, wie sich die Landschaft der Wohngemeinschaften entwickelt und wie sich die zukünftige Situation bei vollstationären Einrichtungen in Bezug auf die heutigen Ist-Einrichtungen im Jahr 2018 bzw. 2023 darstellt. Eine wesentliche Änderung werden dabei die ab 01.08.2018 verbindlich geltenden Qualitätsstandards in vollstationären Einrichtungen (80 % Einzelzimmer, Einzel- bzw. Tandembäder) nach dem Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sein. Mit dem Ende der Übergangsregelung zur Anpassung der Einrichtungen an die baulichen Vorgaben des WTG im Jahr 2018 und die damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Wohnqualität der Bestandseinrichtungen könnte in den nächsten Jahren eine zusätzliche Versorgungslücke entstehen, wenn entfallende Kapazitäten im Bestand nicht im gleichen Umfang durch Neubauprojekte kompensiert werden.

Nach ersten Erhebungen könnte sich für den Fall, dass alle Bestandseinrichtungen, die noch nicht den Anforderungen des WTG entsprechen und im Rahmen des Bestandschutzes auf eine Anpassung (bis auf die verpflichtende Forderung nach 80 % Einzelzimmer und Einzel- bzw. Tandembädern) verzichten, eine Platzzahlreduzierung von kreisweit ca. 500 Plätzen ergeben.

Ebenso sind die mittelfristigen Auswirkungen auf die Angebote/Bedarfe durch den auch im SGB XI (Pflegestärkungsgesetze) besonders geförderten Grundsatz ambulant vor stationär nicht abzuschätzen. Ein Anstieg der Tagespflegeangebote und der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze ist bereits heute festzustellen. Gerade bei den eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen besteht aber das Problem, dass diese Angebote nur im Fall von freien vollstationären Plätzen in der Einrichtung zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus stellt sich bei einer Bedarfsausschreibung neben dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand, der in § 27 APG DVO dezidiert geregelt wird und u.a. eine Ausschreibung und Auswahlentscheidung im Wesentlichen nach den Kriterien der Vergabeordnung vorsieht, die Frage nach dem Nutzen der verbindlichen Bedarfsplanung, wenn wesentliche Grundlagen wie Grundeigentum und Vertragsabschlüsse in den durch den Interessenten vorzulegenden Unterlagen noch offen sind. Da der Interessent erwartungsgemäß erst nach Vorliegen einer positiven Bedarfsaussage die Grundstücksverhandlungen, Baugenehmigungsverfahren und Bauausführung angehen wird, werden erfahrungsgemäß mehr als 1,5 - 2 Jahre vergehen, bevor eine Nutzung möglich ist. Denkbaren Umbaumaßnahmen mit Platzzahlerweiterung oder später anfragende Interessenten, die in kürzerer Frist ihre Planung umsetzen könnten, würde damit die Möglichkeit entzogen. Letztlich bliebe auch zu klären, welche Folgen sich für den Rhein-Sieg-Kreis ergäben, wenn sich in der Praxis der entsprechende Belegungsbedarf nicht bestätigt.

Die Erfahrungen der letzten 12 Jahre haben im Rhein-Sieg-Kreis gezeigt, dass durch eine aussagekräftige regelmäßige Fortschreibung der Pflegeplanung und gute Beratung in der Planungsphase die pflegerische Angebotsstruktur in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann, sodass den Marktregularien zunächst weiterhin der Vorzug eingeräumt werden sollte.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, auch aufgrund der v.g. Unwägbarkeiten derzeit im Rhein-Sieg-Kreis keine verbindliche Bedarfsplanung einzuführen. Zunächst sollte beobachtet werden, ob sich die verbindliche Bedarfsplanung bei den zz. acht Kreisen und kreisfreien Städten, die diese beschlossen haben bzw. beabsichtigen sie in naher Zukunft einzuführen, als zielführendes Instrument herausstellt. Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 25.11.2015.

Im Auftrag